# SONDERABDRUCK. ARCHIV FÜR PAPYRUSFORSCHUNG UND VERWANDTE GEBIETE; VIERTER BAND, PP. 330-365

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

### ISBN 9780649197088

Sonderabdruck. Archiv für papyrusforschung und verwandte Gebiete; Vierter Band, pp. 330-365 by Ulrich Wilcken

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd. Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

### **ULRICH WILCKEN**

# SONDERABDRUCK. ARCHIV FÜR PAPYRUSFORSCHUNG UND VERWANDTE GEBIETE; VIERTER BAND, PP. 330-365





## ARCHIV FÜR PAPYRUSFORSCHUNG UND VERWANDTE GEBIETE

### UNTER MITWIRKUNG VON

Otto Gradenwitz in Strassburg I. E., Bernard P. Grenfell in Oxford,
Arthur S. Hunt in Oxford, Pierre Jougust in Lille, Frederic
G. Kenyon in London, Giacomo Lumbroso in Rom, John P. Mahaffy
in Dublin, Ludwig Mittels in Leipzig, Jules Nicole in Genf,
Wilhelm Schubart in Berlin, Paul Vierrok in Berlin

HERAUSGEGEBEN VON

### ULRICH WILCKEN

IN LEIPZIG.

VIERTER BAND.

DRITTES UND VIERTES (DOPPEL-)HEFT.

AUSGEGEBEN AM 11. FEBRUAR 1908.

Œ

1908.

LEIPZIG.

DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.

## Egon Weiss

### . Communio pro diviso und pro indiviso in den Papyri.\*)

Unter communio im allgemeinen versteht die römische Rechtssprache das Zustehen eines Vermögensrechtes an mehrere.1) Im gemeinen Recht sprach man dann von der communio pro diviso und pro indiviso<sup>2</sup>) und verband mit der letztgenannten Bezeichnung den Begriff des sogenannten Miteigentums nach Bruchteilen oder des Miteigentums schlechthin, mit der ersteren die Sanktion eines besonderen Eigentumsrechtes an örtlich verschiedenen Teilen einer zusammenhängenden Sache und der sich hieraus ergebenden sachenrechtlichen Verbundenheit der Eigentümer. Der Nährboden dieses Phänomens war<sup>3</sup>) das Liegenschaftsrecht der deutschen Städte des Mittelalters, und zwar entstand da das sogenannte Geschoßeigentum, das heißt besonderes Eigentum an Stockwerken oder Kellern eines Hauses. - Die gegen dieses Rechtsgebilde hauptsächlich im Laufe des letzten Jahrhunderts vorgebrachten Bedenken gingen in negativer Beziehung dahin, daß das Eigentumsrecht als solches die Existenz einer selbständigen Sache zur objektiven Voraussetzung habe4) und demnach ein Sachteil — und wäre er auch räumlich gesondert und als solcher erkennbar - zur Grundlage des Eigentums nicht genüge, und in positiver Hinsicht gründen sie sich auf den römisch-rechtlichen Satz superficies solo cedit 5), das heißt in diesem Falle, das über einem Grundstück erbaute Gebäude fällt ganz und gar dem Grundeigentümer zu.

<sup>\*)</sup> Freudigen Herzens spricht der Verfasser Herrn Prof. Dr. Pfaff in Prag, seinem hochverehrten Lehrer, welcher diese Arbeit mit mannigfaltigen Anregungen bereichert hat, seinen innigen Dank aus.

<sup>1)</sup> Communio an obligatorischen Rechten: D 17, 2 l. 31: incidimus in communionem, ut evenit in re duobus legata, vel se duobus simul emptaressit . . .; communio an dinglichen Rechten: D. 10, 3 l. 19 c. 2: Si per eundem locum via nobis debeatur et in eam impensa facta sit, durius ait Pomponius communi dividundo vel pro socio agi posse; qua enim communio iuris separatim intelligi potest? Vgl. auch Tacitus, Ann. 15, 43: communio parietum.

<sup>2)</sup> Z. B. Randa, Eigentum I, S. 226.

Gierke, Deutsches Privatrecht II, S. 41, Stobbe-Lehmann, Handbuch des Deutschen Privatrechts, 2. Band, 1. Hälfte, S. 284, Ann. 4.

<sup>4)</sup> z. B. Pagenstecher, Die Lehre vom Eigentum I, S. 12.

<sup>5)</sup> Stobbe-Lehmann, a. a. O. S. 286.

Dem gegenüber ist die communio pro indiviso eine die Einheit der Sache in ihren objektiven Beziehungen sorgfältig wahrende Wertteilung<sup>1</sup>); denn die Teile sind lediglich gedacht, Rechnungsteile, existieren in der Außenwelt gar nicht und sie allein sind Gegenstand des Eigentums. Daraus ergibt sich, daß sie selbständig veräußert und belastet werden können, und daß über die Sache ohne Zustimmung aller Berechtigten in keiner Weise verfügt werden darf.

Im Nachfolgenden sollen die Urkunden daraufhin untersucht werden ob und in welcher Ausgestaltung sie die communio pro diviso und pro indiviso kennen.

### I. Kapitel.

### Die communio pro diviso.2)

Schon als Rabel die Relativität des Eigentumserwerbes im griechischägyptischen Rechte an der Hand der Entwährungsklauseln in den Ur-

 Steinlechner, Das Wesen der iuris communio etc. I, S. 28; 85, II, S. 248 (dagelbst die Literatur, auch die Dissentienten); Hölder, Pand. I, 152.

<sup>2)</sup> Inwieweit das ältere griechische Recht die communio pro diviso gekannt hat, ist eine wohl schwer zu lösende Frage, da hier Inschriften gleichwie literarische Quellen ziemlich im Stich lassen. Insbesondere trifft das Recht von Gortyn IV Z. 81 f. nur die durch die Natur der Sache gerechtfertigte Bestimmung, daß ein im Nachlaß befindliches Haus den Söhnen zu gleichen Teilen zufallen soll, während die Töchter auf das übrige Vermögen verwiesen werden. Z. 31: 'E δέ κ' άποθάνει τις (σ)τέγανς μέν τάνς έν πόλι κτλ., Ζ. 37 έπλ τοίς υλάσι έμεν. τά δ' άλλα κρέματα πάντα διατέθθαι παλός και λανκάνεν κτλ. τὰδ δὲ θυγατέρανς, όπόττοι κ' ἴοντι, μίαν μοζοαν Γεκάσταν. (Zu weitgehend daher wohl Pineles, Grünhuts Zeitschrift Bd. 29, S. 711). - Unmittelbar nachweislich ist ungeteiltes Teileigentum m. W. nur in Tenos, auf Grund des dortigen Stadtbuches (CIGr. II, 2338, Dareste, Recueil des inscriptions juridiques grecques I, S. 63 f.). Wie nämlich Weil in den Ath. Mitt. II, S. 62 nachgewiesen hat, nötigte die Piraterie auf den ägäischen Gewässern die Bewohner dieser Insel, ihre ländlichen Vorwerke und die dazu gehörigen Ackergrundstücke, die sie außerdem mit einem Burgfried (πόργος) und Brunnen versahen, mit Umfassungsmauern zu umgeben. Infolgedeasen blieb bei Realteilungen z. B. bei Erbgang und darauf folgender Veräußerung des Angefallenen durch einzelne von mehreren Erben — und daß die Veräußerungen meist dieser Art waren, hat Boeckh CIGr II, S. 272 richtig erkannt - die außere Einheit des Grundstückes gewahrt. So heißt es in der erwähnten Urkunde z. B. Ζ. 60: Στμος Αναξικλέους Θρυήσιος παρά Φασίου και Μερόπου Θεστιαδών, οίς κύοιίος ὁ δείτα] Σίμωνος Θρυήσιος, έπρίατο των χωρίων των έν Έλαιουτι και τής οίκίας και του πύργου, ών έπρίατο Άμφυλίς [π]α[ρά] Κλεοθέας της Κλεοθέου και xυρίου Κλεο[φάνους], π[ά]ντων τὰ ἡμίση, οίς γεί[των ὁ δείνα δρα]χμάν άργυρίων έπτακοσίων πεντήκοντα κελ. Die verkaufte Hälfte des Vorwerkes von Elaions wird als realer, in Wirklichkeit bestehender Anteil anzusprechen sein, da sonst nicht der Nachbar, wohl der Eigentümer der anderen Hälfte, genannt sein könnte. Daß

kunden nachgewiesen hatte<sup>1</sup>), war klargelegt, daß eine begrifflich so festgeschlossene Herrschaft sachlicher Natur, wie sie das entwickelte<sup>3</sup>) römische Recht in seinem Eigentum besessen, dem Rechte der Papyri fremd gewesen ist. Zu dem festen Aufbau der vollen Sachherrschaft im römischen Recht gehört auch das Ergreifen des Objekts in seiner Ganzheit, das heißt die Unzulässigkeit gesonderten Besitzes<sup>5</sup>) und Eigentums<sup>4</sup>) am ungesonderten Sachteil.

Ganz anders steht es darum in den Papyri. Gelegentlich haben

- Rabel, Die Haftung des Verkäufers für Mängel im Recht I, S. 48 f.
- 2) Rabel, ebenda S. 56 f.
- 3) Savigny, das Recht des Besitzes, 7. Aufl., S. 264 f, und insbesondere D 43, 17 l. 3 c. 7 (Ulp. l. 69 ad edictum). Sed si supra aedes, quas possideo, cenaculum sit, in quo alius quasi dominus moretur, interdicto uti possidetis me uti posse, non eum qui in cenaculo moretur.
- 4) Dies ist natürlich auch im römischen Recht das Ergebnis einer langen Entwicklung, die zu Labeos Zeiten noch nicht abgeschlossen war: D 41, 1 l. 28 (Pomponius l. 33 ad edictum) Si supra tuum parietem vicinus aedificaverit, proprium eius, id quod aedificaverit, fieri Labeo et Sabinus aiunt. Sed Proculus tuum proprium quemadmodum tuum fieret, quod in solo tuo alius aedificaverit,

sich ole γείτων auf τὰ ἡμίση und nicht etwa auf πάντων bezieht, ist mit Rücksicht auf die Wortstellung wohl zweifelsohne. Ebenso wird es stehen mit Z. 28: 'Αμφυλίς [Φ]ιλοφώντος [Θ]εστάς, ής κύριος Φιλοφών Φιλοθέου Θε[στάδης], έπρίατο π[αρὰ Δι]ογοήτου Εὐκλέους Θουήσιος τὰ [μέρη τῶ]ν χω[ρίων καl] τῆς οἰκίας τῶν έν Νοθιαδών, οί]ς γείτων Ποσ]ειδώνιος κτλ. Ebenso Z. 98. Besonders klar tritt aber die communio pro diviso an einem der oben erwähnten Türme hervor in Ζ. 50: 'Αρτύματος Άριστάρτου 'Ηρακλειδών παρά Τελεσικλέους Εὐκλέους 'Ηρακλείδου έπρίατο πτλ. και τάς έσχατιάς πάσας και θόατος άγωγάς, όσαι είσιν των χωρίων τούτων καί τοῦ πύργου καί τοῦ πιθώνος τοῦ έν τῷ πύργο καί τοῦ κεράμου τής στέγης τὸ τέταρτομ μέρος, καθά . . . [Telegialéous. Zugleich mit dem Viertel des Burgfrieds wurde also auch ein Viertel seines platten Ziegeldaches (mit couverture en tuiles übersetzt Dareste τοῦ κεράμου τῆς στέγης) verkauft. Demnach war das Turmviertel nicht entstanden durch Horizontalteilung (nach Stockwerken), sondern durch Vertikalteilung nach prismatischen Ausschnitten, wie dies ja dem Zwecke dieses Bauwerkes, nämlich dem Ausblick aufs Meer (s. o.) entsprach. Ein solcher Turmteil wird auch Z. 48 veräußert. Die gleiche Teilungsart muß auch bei Häusern in Tenos stattgefunden haben, nach Z. 62: Ξενόδημος [Μοι]οηγένους Έλειθυαιεύς π[αρὰ Πεισικράτους] Ισάνδρου Θρυησί[ο]υ έπρίατο της οίκίας της έν ἄστει τὴν ἡμ[ι]σεία[ν] κα[ι τὰς θύρ]ας τὰς ἐπούσας και τοῦ οίκοπέδου τὸ ῆμισυ, οίς yeirov xxl.; olxóneðov ist hier die Baufläche, wie in Aristot. Politik II, 6 p. 1265 b, auf welcher der Gebäudeteil steht; und man kann wohl bei einem prismatischen Hausabschnitt, dem eine gewisse, in der Natur der Sache gelegene Selbständigkeit zukommt, nicht aber bei einem einzelnen Geschoß den Anteil an der Baufläche und Türen als wesentlichen Bestandteil mitveräußern. — Hingegen kannte, wie's scheint, das syrisch-römische Rechtsbuch und das byzantinische Recht allerdings das Stockwerkseigentum (Ferrini Z. S. Sav. St. 23, S. 111, Pappulias das. 27, S. 363). Über Oberbauten (ἐπερῶα) s. u. S. 337.

schon früher Wilcken¹) und Mitteis²) auf "Hausanteile, die ein Eigentum für sich ausmachen" und "Veräußerungen eines Ölgartenanteils" hingewiesen. In solchen Liegenschaftsanteilen hat man nun sehr oft³) solche reeller Natur zu sehen, das heißt, es liegt Naturalteilung unter Wahrung des äußeren Zusammenhanges, also communio pro diviso vor.

### I. Verbaute Liegenschaften.

### A. Häuser.

In den Eingaben zu Steuerzwecken, namentlich zum vierzehnjährigen Provinzialzensus, findet sich sehr häufig<sup>4</sup>) folgende Wendung: BGU I, 116 Col. II Z. 8 f.: Ἰπάρχει μοι ἐπ' ἀμφόδου Ἰπολλωνίου Παρεμβολῆς, Z. 10: ἔπτον μέρος ολπίας καὶ αλθρίου καὶ αὐλῆς, ἐν ῷ κατοικῶ καὶ ἀκογράφομαι κτλ. Niemand wird wohl daran zweifeln, daß das Sechstel Hausanteil tatsächlich in der Außenwelt existiert haben muß, da der Aussteller der Apographe darinnen zu wohnen angibt. <sup>5</sup>) Der äußere Zusammenhang der Teile untereinander bleibt dabei durch das Weiterbestehen des Gebäudes als Sacheinheit gewahrt.

Eine bedeutungsvolle Frage wird dabei sein, ob man in Fällen, wie dem vorliegenden, Gelaß- oder Geschoßeigentum anzunehmen hat, das heißt, ob die Teilung sich in der Weise gestaltet hat, daß die einzelnen horizontal übereinander liegenden Stockwerke in verschiedenem

- 1) Wilcken, Ostraka I, S. 479.
- 2) Mitteis, Arch. I, 189.
- 3) Im einzelnen ist es dann vielfach fraglich, ob ideelle oder reelle Teilung vorliegt. Wenn es in den Steuersubjektsdeklarationen, um ein Beispiel zu nennen, in BGU I 802 Z. 6 heißt: ὑπάρχει τῷ νἰῷ μου Νουμάτι ἐν τῷ κώμῃ γ΄ μέρος οἰχοπέδου, so dürfte wohl ein durchschlagender Einteilungsgrund nach der einen oder anderen Richtung schwer abzusehen sein. Jedenfalls enthielten die ἀπογραφαί Anteile beider Arten, denn auch das auf ihnen aufgebaute Grundbuch führt ideelle und reelle Anteile an. Vgl. darüber unten S. 849, Anm. 1.
- 4) z. B. BGU I 123 Z. 4, 137 Z. 7, 154 Z. 7, vgl. Mél. Nic. 555. Auch die verschiedenen einschlägigen Listen nennen Einwohner von Hausanteilen, welch letztere demnach in der Außenwelt existieren, also reeller Natur gewesen sein müssen. So BGU I, 185, S. 3 (Einwohnerliste nach Häusern geordnet) in einem <sup>2</sup>/<sub>4</sub> Gebäudeanteil zwei Personen als Bewohner. Ebenso Stud. Pal. II, S. 26 f., Z. 299, 303, 306, 501, 595, 643, BGU II, 493 u. f., z. B. II 494, Z. 5: Olxias ∠ i β (½ + ½) μέφος Απίας [A]μμωνίου Ενοικοι Πάσις κτλ.
- 5) Sollen also reelle Hausanteile zum Provinzialzensus eingegeben werden, so ist die Ausdrucksweise . . . μέφος οἰκίας, ἐν ῷ κατοικῶ (nämlich μέφει). Aus diesem Grande wird auch in P. Flor. 5, Z. 10, wo Vitelli im gleichen Falle ergünzt hat: ἐν [ἡ κατ]οικῶ, zu lesen sein ἐν [ῷ κατ]οικῶ, da es sich um einen reellen Anteil handelt. (Vgl. Vitelli a. a. O.).

quod verius est. Die Rechtsbücher erwähnen freilich solches nur mehr als eine Antiquität A. M. Pineles, Grünhuts Z. S. 29, S. 718, insbesondere S. 711.

Eigentum standen oder ob die Sonderberechtigung sieh an Räumlichkeiten oder räumlich in horizontaler Beziehung nebeneinander, z. B. nach den Weltgegenden gegliederte Teile geknüpft hat (Vertikalteilung).<sup>1</sup>) Bei aller Vorsicht wird aber doch die letztere Ansicht richtig und der Ausschluß des Stockwerkseigentum als die Regel erscheinen.<sup>2</sup>)

- a) In der letztwilligen Verfügung der Satabous<sup>3</sup>) aus dem Jahre 8 n. Chr.) findet auch eine Vergabung statt, in der es sich dreht um olulav και αὐλην ἐκ τοῦ πρὸς νότον μέρους (Z. 12), also um den südlicher Teil von Haus und Hof, und gleich darauf (Z. 12 a. E.) wird auch über den nördlichen Hausabschnitt verfügt. Es ist klar, daß hier nicht Stockwerkseigentum, sondern vertikale Hausanteile in Frage stehen.
- b) Im Hermiasprozeß (P. Tur. I, 1) behaupten bekanntlich die Beklagten gegenüber der klägerischen Vindikation Eigentum an dem im Prozeß verfangenen Grundstücke. Demnächst zerfallen die Beklagten in drei Gruppen, nämlich in die Abkömmlinge des Teephibis, des Asos und des Pechutes. Jeder dieser Gruppen steht natürlich nur ein Teil des Streitobjekts zu und es wird darüber der Beweis durch Vorlage von Urkunden geführt, und zwar von Kaufverträgen der genannten Vorfahren der Streitgenossen. Nun ist inhaltlich dieser Urkunden das Kaufobjekt jedesmal ein nach Ellen (7, 2‡, 3‡) bestimmtes Stück der Baufläche, beziehungsweise des Hauses, gewesen und da diese

<sup>1)</sup> Derartige Vertikalteilungen waren im Altertum gang und gäbe, und, wenn die Abschnitte durch eine Feuermauer getrennt waren, so galten sie nach römischem Recht als selbständige Sachen und Eigentumsobjekte: Ulp. D 8, 4 l. 6 c. 1: Plane si divisit fundum regionibus et sie partem tradidit pro diviso, potest alteruttus ervitutem imponere, quia non est pars fundi, sed fundus. Quod et in aedibus potest dici, si dominus pariete medio aedificato unam domum in duas diviserit, ut plerique faciunt, nam et hie pro duabus domibus accipi debet. Vgl. auch Bruns, fontes, 7. Aufl., S. 291 (siebenbürgische Wachstafel). Andueia Batonis emit mancipioque accepit domus partem dinidiam, interantibus partem dexteram. — Bei den ägyptischen Hausanteilen ist freilich Abtrennung durch eine nachher aufgeführte Feuermauer bautechnisch ausgeschlossen, da die Häuser regelmäßig aus ungebrannten Ziegeln bestanden (Wilcken, Arch. II, 298, Zucker, Arch. Anz. 1907, S. 155).

<sup>2)</sup> Wie in Tenos s. o. S. 331, Anm.

BGU I, 251. Orientierung der Hausanteile nach den Weltgegenden, daher Verticalteilung z. B. noch BGU I 298, Z. 7, 850 Z. 6, III 719, Z. 5, 784 Z. 3, 7, Lond. II 297 b (S. 110) Z. 6, 262 (S. 176) Z. 4.

<sup>4)</sup> Col. 5, Z. 3: φήσας είναι αυτών τὴν οἰκίαν καὶ καθ' ἃ παρέκειτο ἀντίγραφα συγγραφῶν κτλ. κατὴρ Τεεφίβις ἐώνητο κτλ. πήχεις οἰκοπεδικούς ἐκτὰ ῆμισυ ἐκ τοῦ ἀπὸ νότου μέρους τῶν Ζ. 10: ὑπαρχόντων αὐτοῖς ψιλῶν τόπων κτλ. κατὴρ "Ασως ὁμοίως ἐώνητο παρὰ τῶν αὐτῶν πήχεις δύο ῆμισυ κτλ. ὡσαύτως ἐώνητο ὁ κτλ. πατὴρ Πεχύτης κτλ. τὸ ἐπίβαλλον αὐτοῖς τῆς οἰκίας μέρος τέταρτον, πήχεις τρεῖς τρίτον.

Urkunden die Grundlage des Rechtes der Beklagten bilden, demnach die nunmehrigen Hausanteile sich nach den ehemaligen Grundflächenanteilen richten, so ist klar, daß das Haus in prismatische Anteile zerfällt und Geschoßeigentum nicht vorliegt. Dem entspricht es, wenn erwähnt wird, daß eine gewisse Lobais πεπρακυῖα τὸ ἐαυτῆς μέρος έβδομον ἀπὸ πηχῶν έπτὰ ἡμίσους (Col. 6, Z. 17), also ihr Siebentelanteil von 74 Ellen veräußert hat. Auch hier also wird der Hausanteil nach der Grundfläche bemessen. — Freilich sind die Beklagten des Hermiasprozesses Ägypter; aber dies tut insofern nichts zur Sache, als einerseits ihre Urkunden nach griechischem Rechte abgefaßt sind, indem sie der im enchorischen Rechte vorgeschriebenen στυρίωσις, das ist die Beschwörung des Verkaufes durch den Verkäufer<sup>1</sup>), ermangeln, der hellenische Kläger gleichfalls einen solchen Anteil nach der Behauptung der Beklagten von der Lobais (Col. 6 Z. 15) erworben haben soll, ferner durch den dem griechischen Verhandlungsleiter<sup>3</sup>) und seinem hellenischen Gerichtshof (Col. I Z. 3) die Verträge der Beklagten, also auch ihr Teilungsmodus ohne Bezugnahme auf einen ihnen zugute kommenden Satz des Landrechts als gültig anerkannt werden und andererseits die Frage, ob Horizontal- oder Vertikalteilung bis zu einem gewissen Maße von der Sitte und den wirtschaftlichen Verhältnissen und nicht vom Recht beantwortet zu werden pflegt. — Ganz ähnlich wie im P. Tur. I, 1 wird auch im P. Lond. II, 140 S. 180 veräußert: τρίτον μέρος ψειλού τόπου άνοιχοδομη[θέντος, ου γείτονες νό]του του ἀποδομένου Μύσθου καὶ τῶν ἀδελφῶν οἰκία κτλ. Hier ist ganz klar gesagt, wie die Teile der "verbauten Baufläche" lagen, nämlich nebeneinander, und das verkaufte Hausdrittel im Norden des Gebäudes.

c) Ein weiterer Grund für die Ablehnung des Stockwerkseigentums kann darin erblickt werden, daß in Fällen, wo unzweifelhaft Naturalteilung vorliegt, das Verhältnis vom Anteil zum Ganzen durch Brüche mit so hohem Nenner bezeichnet wird<sup>3</sup>), daß, wenn man für jeden dieser Anteile ein besonderes Stockwerk annehmen wollte, den in Frage kommenden Häusern eine Höhe zukommen müßte, wie sie im Altertum überhaupt ganz außergewöhnlich und für Ägypten, wo man die Häuser durchwegs nicht aus Stein, sondern aus Ziegeln erbaute<sup>4</sup>), ganz ausgeschlossen ist.

<sup>1)</sup> Col. 4, Z. 17, Mitteis, Reichsrecht S. 49, Anm.

<sup>2)</sup> Mitteis, a. s. O. S. 49, 51.

BGU II, 498 Z. 6, 502 Z. 1, ‡ P. Lond. II, 266 (S. 50) = St. Pal. IV
 S. 62 f., Z. 88, P. Tur. I, 1 Col. 6 Z. 17, ‡ BGU I, 116 Col. II Z. 10.

<sup>4)</sup> S. o. S. 384, Anm. 1.